

Fachverband Sanitär Heizung Klima S.-H.
Rendsburger Landstraße 211 · 24113 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbare Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel



Landesinnungsverband des
Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-,
Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks

Vr-br 17.12.2015

Sehr geehrter Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft Stellung zu nehmen.

Richtig ist, dass das Handwerk und damit auch der Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein die kommunalwirtschaftliche Tätigkeit genau beobachtet, insbesondere daraufhin, ob eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der kleinen und mittelständischen Handwerksunternehmen erfolgt.

Bislang galt der sog. Subsidiaritätsgrundsatz, wonach kommunale Unternehmen nur dann tätig werden durften, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Grundsätzlich würden wir es sehr begrüßen, wenn dieser Subsidiaritätsgrundsatz auch im aktuellen Entwurf der Gemeindeordnung durchgehend verankert werden könnte.

Einer Abschaffung der Subsidiaritätsklausel für die Energiewirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen (§ 101a des Entwurfes zur Gemeindeordnung (GO-E)) hat der Fachverband SHK Schleswig-Holstein - anders als es die Begründung des Gesetzentwurfes vermuten lässt - nicht zugestimmt.

Richtig ist jedoch, dass im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens eine im Innenministerium angesiedelte Arbeitsgruppe tagte und sich intensiv mit der Thematik der Ausgestaltung des § 101a beschäftigte. Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein war kein Mitglied dieser Arbeitsgruppe, vielmehr wurde das Handwerk durch die Handwerkskammer Flensburg vertreten.

Nach unseren Informationen war neben den in § 101a Abs. 1 GO-E geregelten Fragen zur Energieerzeugung und -verteilung die Frage diskutiert worden, ob auch eine gesetzliche Regelung von Energiedienstleistungen (insbesondere sogenannten Annextätigkeiten im Zusammenhang mit der Energielieferung oder Installationsleistungen) erfolgen sollte.

Es bestand die konkrete Gefahr, dass durch eine gesetzliche Regelung einem weiteren Eindringen kommunaler Unternehmen in den angestammten Bereich der SHK-Betriebe, z. B. bei Energieberatungen oder Installationsleistungen, Vorschub geleistet wird.

Hier ist es im Wege eines Kompromisses, durch den Abschluss einer Marktpartnervereinbarung mit dem Landesinnungsverband der Elektro- und

Informationstechnik Schleswig-Holstein und dem Fachverband SHK Schleswig-Holstein, gelungen, eine solche gesetzliche Regelung zu verhindern.
Aufgrund der zitierten Marktpartnervereinbarung wurde für den gesamten Bereich der Energiedienstleistungen geregelt, dass die gegenseitigen unternehmerischen Freiheiten respektiert werden sollen, insbesondere dass

- die freie Wahl des Installationsunternehmens durch den Kunden besteht,
- eine freie Vertragsgestaltung, insbesondere hinsichtlich Preis- und Kalkulationsfreiheit, respektiert wird,
- eine freie Produktauswahl und Lieferung unter Berücksichtigung der Interessen des Marktpartners möglich ist.

(Grundsätze der Partnerschaft Seite 9).

Wir verbinden mit dieser Marktpartnervereinbarung die Hoffnung, dass dadurch ein unfairer Verdrängungswettbewerb kommunaler Unternehmen zu Lasten der kleinen und mittelständischen Handwerksunternehmen verhindert wird.

Die Marktpartnervereinbarung stellt damit eine Kompromisslösung zu den Energiedienstleistungen / Annex Tätigkeiten dar, die wir akzeptieren können.

Wie dargelegt stellte sich jedoch nicht die Frage „Marktpartnervereinbarung oder Subsidiaritätsregelung“, sondern ausschließlich die Frage „Marktpartnerregelung oder gesetzliche Regelung zu den Energiedienstleistungen / Annex Tätigkeiten“. Die Einfügung einer umfassenden Subsidiaritätsregelung entsprechend § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO wurde nach unserem Kenntnisstand für den Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung nach § 101a zu keinem Zeitpunkt seitens des Innenministeriums vorgesehen. Lediglich für den begrenzten Bereich der Installation und Instandhaltung wurde eine Subsidiaritätsklausel kurzzeitig diskutiert.

Einem Entfallen der Subsidiaritätsklausel hinsichtlich des Regelungsgegenstandes nach § 101a Abs. 1 GO-E haben wir ebenfalls nicht zugestimmt. Richtig ist aber auch, dass die in § 101a Abs. 1 GO-E genannte Erzeugung, Gewinnung, der Vertrieb und die Verteilung von Gas, Wärme oder Kälte regelmäßig nicht zum Tätigkeitsbereich unserer SHK-Mitgliedsbetriebe gehört. Jedoch darf das Fehlen einer gesetzlichen Einschränkung nicht dazu führen, dass die damit gegebene Freiheit durch kommunale Unternehmen z. B. für Wärmelieferungen verbunden mit einem Anschluss- und Benutzungszwang genutzt wird. Hierin wäre ein klarer Verstoß gegen die Marktpartnervereinbarung mit dem oben zitierten Grundsatz der „freien Produktwahl“ zu sehen.

Aufgrund des oben Gesagten haben wir ein großes Interesse daran, dass durch eine Korrektur der Gesetzesbegründung der falsche Eindruck richtig gestellt wird, der Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein hätte für das Handwerk einem vollständigen Entfallen der Subsidiaritätsklausel in § 101a GO-E zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Enno de Vries

- Hauptgeschäftsführer -